



Siedlungsentwicklungskonzept Muotathal

Übersicht der kantonalen Vernehmlassung und deren Behandlung

R+K

Die Raumplaner.

**R+K Büro für
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

411-07

21. Mai 2024

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumentwicklung

Reg. Nr. 7.78780.002 Behandelt

E 27. Okt. 2023

Bahnhofstrasse 14
Postfach 1180
6431 Schwyz
Telefon 041-819 20 55
www.schwyz.ch

- CMI 2021-154
- Gesamt - GP
- Remund + Kuster (A/B)

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1180

Gemeinderat Muotathal
Hauptstrasse 48
6436 Muotathal

Unser Zeichen A2023-0904 / ChG
Direktwahl 041 / 819 20 25
Datum 25. Oktober 2023

Gemeinde Muotathal: Siedlungsentwicklungskonzept Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Beschluss Nr. 188 vom 12. Juli 2023 unterbreiten Sie dem Amt für Raumentwicklung das Siedlungsentwicklungskonzept zur Vernehmlassung. Die Bearbeitung hat aufgrund eines hohen Arbeitsanfalls mehr Zeit in Anspruch genommen als üblich. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

A. Beurteilungsgegenstand

Neben dem Gemeinderatsbeschluss enthält die Eingabe folgende Dokumente:

- Siedlungsentwicklungskonzept, Bericht vom 6. Juli 2023;
- Siedlungsentwicklungskonzept, Karte Teil Siedlung, Mst. 1 : 5000 vom 6. Juli 2023;
- Siedlungsentwicklungskonzept, Karte Tourismus, Freizeit, Verkehr, Landschaft und Natur vom 6. Juli 2023.

Zur Eingabe haben sich das Baudepartement am 24. August 2023, das Umweltdepartement (9. August 2023), das Amt für Landwirtschaft (9. August 2023) und das Amt für Kultur (7. August 2023 [Archäologie] und 9. August 2023 [Denkmalpflege]) geäussert. Soweit die Inhalte aus den Mitberichten für das Siedlungsentwicklungskonzept relevant sind, werden sie nachfolgend aufgeführt. Weitere Informationen für nachgelagerte Planungsschritte können den beiliegenden Mitberichten entnommen werden.

Berücksichtigen

Teilweise berücksichtigen

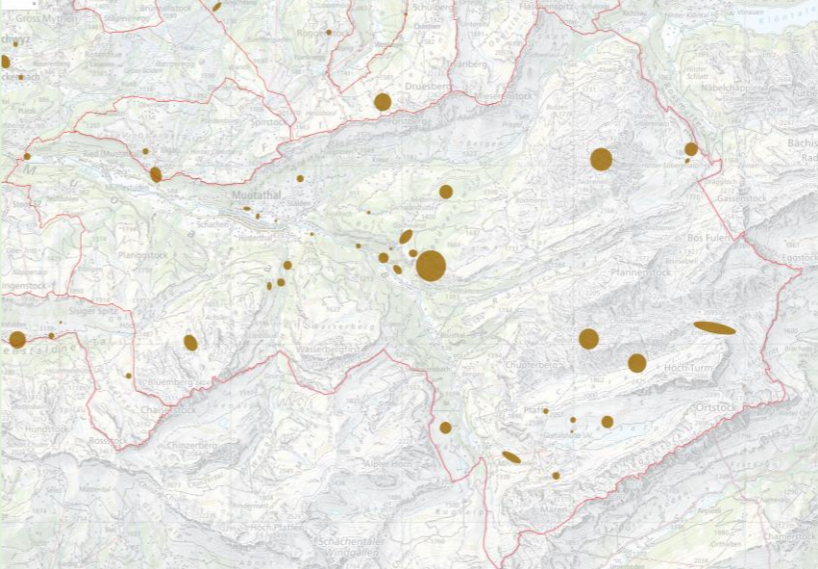
Nicht berücksichtigen

Kenntnissnahme

Thema	Kapitel Vorprüfungsbericht / Fachbericht Ämter	Inhalt kantonalen Vorprüfungsbericht	Kapitel SEK	Behandlung	Plan	Bericht
					Anpassungen	
Allgemein	B.1	Das Siedlungsentwicklungskonzept setzt als wichtiges strategisches Instrument Leitplanken für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Muotathal. Mit einer umfangreichen Analyse des Siedlungsgebietes und der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur wurden die räumlichen Herausforderungen erkannt. Das erstmals erarbeitete Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Muotathal zeigt die Stossrichtung für zünftige Planungsprozesse auf dem Gemeindegebiet auf und dient als Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung.		Kenntnisnahme		
Wachstumsziele	B.2	In den Leitsätzen zur Strategie Wachstum wird ein jährliches Wachstum von 0.3 % angestrebt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese Wachstumsannahme unter dem im kantonalen Richtplan für ländliche Gemeinden prognostizierten Wachstum von 0.57 % pro Jahr liegt. Das im kantonalen Richtplan vorgesehene Wachstum könnte eine Chance sein, der Abwanderung entgegenzuwirken und Neuzuzüger anziehen zu können. Der Gemeinde wird empfohlen, das Wachstumsziel noch einmal zu überdenken. Wichtig ist, dass die gewählte Wachstumsannahme von der Bevölkerung mitgetragen wird.	3.1.2	Berücksichtigen Für die Gemeinde Muotathal steht im Vordergrund, die Tendenz der Abwanderung zu stoppen. Ein geringfügiges Wachstum erscheint aus Sicht des Gemeinderats realistisch und erstrebenswert. Es soll ein Wachstum gemäss kant. Richtplan von 0.57% angestrebt werden.		X
Ortsbild und Baukultur	B.3	Muotathal hat einen reichen Bestand an historischen Blockbauten aus verschiedenen Epochen. Diese einzigartigen Kulturobjekte prägen das Landschaftsbild und sind von grosser Bedeutung. Die kantonale Denkmalpflege wünscht sich eine entsprechende Erwähnung dieser Ausgangslage in Kapitel 4.1 des Berichts.	4.1	Berücksichtigen Der Bericht wird (in Kapitel 4.2) ergänzt.		X
ISOS und KSI	B.3 Denkmalpflege 02_SEK_Bericht	Zu Abschnitt 4.2.1 weist die kantonale Denkmalpflege darauf hin, dass in ISOS-A-Gebieten grundsätzlich ein Abbruchverbot bzw. das höchste Erhaltungsziel gilt. Im Abschnitt 4.2.2 soll korrigiert werden, dass das Kantonale Schutzinventar (KSI) geschützte Objekte (nicht schutzwürdige Objekte bezeichnet, und das neue Denkmalschutzgesetz seit 1. Januar 2020 in Kraft ist. Zudem soll folgender Abschnitt ergänzt werden: <i>Nach § 3 Abs. 3 lit. e DS V kommt die kantonale Denkmalpflege der Aufgabe nach, den Umgebungsschutz im Sinne von § 56 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, Eingliederung) zu wahren und kommunale Baureglemente zu beurteilen.</i> 4.2.1: <i>In diesem Abschnitt wird das ISOS thematisiert. Das Ortsbildinventar des Bundes ist in der Tat nicht mehr aktuell, aber nach wie vor eine wichtige Planungsgrundlage und von grosser Bedeutung. In den ISOS-A-Gebieten gilt grundsätzlich ein Abbruchverbot bzw. es gilt das höchste Erhaltungsziel. Abweichungen müssen sehr gut begründet und nachvollziehbar dargestellt sein, damit eine Interessensabwägung von Seiten der Behörden vorgenommen werden kann.</i> 4.2.2: <i>Das KSI ist das Kantonale Schutzinventar und bezeichnet geschützte Objekte (nicht schutzwürdige Objekte), und das neue Denkmalschutzgesetz ist seit 1. Januar 2020 in Kraft. Dies ist entsprechend zu korrigieren.</i> <i>Im Rahmen der laufenden Inventarrevision (geplanter Abschluss der Revision: 2025) werden die Schutzziele und die Kategorien der einzelnen KSI-Objekte festgelegt.</i> <i>Nach § 3 Abs. 3 lit. e DSV nimmt die Kantonale Denkmalpflege die Aufgabe wahr, den Umgebungsschutz im Sinne von § 56 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, Eingliederung) und von kommunalen Baureglementen zu beurteilen. Dies ist entsprechend im Bericht zu ergänzen. Die Liste I im Anhang zum Baureglement (BauR) bezeichnet potentielle Schutzobjekte, welche «im Falle einer Restaurierung vom Regierungsrat ins kantonale Schutzinventar aufgenommen werden.» Dies ist ebenfalls zu ergänzen.</i>	4.2.1 4.2.2	Berücksichtigen Der Bericht wird entsprechend korrigiert und ergänzt.		X

Thema	Kapitel Vorprüfungsbericht / Fachbericht Ämter	Inhalt kantonalen Vorprüfungsbericht	Kapitel SEK	Behandlung	Plan	Bericht
Siedlungsentwicklung im Bereich des ISOS	B.3 Denkmalpflege 02_SEK_Bericht	Bei der Siedlungsentwicklung für die «Gebiete Bewahren» wünscht sich die Denkmalpflege eine präzisere Umschreibung. Entwicklungen in ISOS-A und ISOS-B-Gebieten fordern stets eine sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Bestand bzw. eine Analyse der ortsbaulichen Situation. Es wäre wünschenswert, die Gemeinde würde für diese Gebiete proaktiv räumliche Studien erstellen lassen und Erhaltungs- und Entwicklungsvorschläge als Grundlage für die Siedlungsentwicklung bestimmen. 4.7.: Die Grafiken unter 4.4 Ortsanalyse zeigen, dass gerade im ISOS Gebiet 2 (Schützen-, Wil- und Hauptstrasse) die Einwohner- und Beschäftigungsdichte am höchsten (Abb. 18), die Gebäudealter am höchsten (Abb. 19), wie auch Stockwerk-Zahlen am unterschiedlichsten sind (Abb. 20). Es ist davon auszugehen, dass für dieses Gebiet ein grosser Siedlungsdruck folgen wird. Insbesondere auch, da die Innenentwicklung als erster der drei «Leitsätze Strategie Siedlungsentwicklung» (4.6) definiert ist. Wünschenswert wäre eine Definition der Siedlungsqualität, welche bewahrt werden soll. Die ISOS-A-Gebiete sind abgebildet und mit Gebiete Bewahren gekennzeichnet. Zusätzlich ist das ISOS-B Gebiet um das Schulhaus mit der gleichen Siedlungsfestlegung hinterlegt, was die kantonale Denkmalpflege begrüsst. Wenig greifbar bleibt die Definition der Siedlungsfestlegung «Gebiete Bewahren» im SEK Bericht.	4.7	Teilweise Berücksichtigung Im Jahr 2022 wurde der ISOS-Leitfaden "Ortsbildschutz und Innenentwicklung" herausgegeben. Aus Sicht der Gemeinde soll vorderhand auf diesen Leitfaden zurückgegriffen werden. Sollte sich zeigen, dass seitens Bevölkerung und Grundeigentümer ein massgebliches Bedürfnis zur Erstellung weiterer Konzepte und Studien besteht, kann dies in nachgelagerten Planungen an die Hand genommen werden. Eine genaue Definition der zulässigen baulichen Massnahmen und der Entwicklungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Begriff "Gebiete Bewahren" ist für das SEK nicht stufengerecht. Im SEK wird folgende Ergänzung in den Leitsätzen vorgenommen: "Die Gemeinde kann gebietsspezifisch vertiefte Studien und Konzepte erarbeiten."		X
Innenentwicklung	B.3	Die fundierte Ortsanalyse und die festgelegten Entwicklungsgebiete bilden eine gute Grundlage für die Innenentwicklung. Der Fokus auf «weiche» Massnahmen ist nachvollziehbar, reicht als Strategie aber noch nicht aus. Spätestens bei der Revision der Nutzungsplanung muss die Gemeinde aufzeigen, wie sie ihre Innenentwicklungspotenziale aktivieren und nutzen wird (Richtplandtext B-3.2). Es wäre begrüssenswert, wenn bereits auf Stufe Siedlungsentwicklungskonzept konkreter aufgezeigt wird, wo und wie die Dichte erhöht, die Erschliessung angepasst, die im Bericht vorgeschlagene Kindertagesstätte erstellt und der öffentliche Raum aufgewertet werden sollen. So können entsprechende Massnahmen in der anschliessenden Mitwirkung mit der Bevölkerung diskutiert und für die späteren Planungsschritte mehrheitsfähig gemacht werden.	4.4	Teilweise Berücksichtigung Weitergehende Studien und Konzepte erscheinen aus Sicht des Gemeinderats nur zweckmässig, wenn seitens Grundeigentümerschaften auch Entwicklungsabsichten vorhanden sind. Im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzepts wurde aufgezeigt, dass in den bestehenden Bauzonen (insbesondere in den Wohnzonen W3 und der Wohn- und Gewerbezone WG3) noch bauliche Reserven vorhanden sind. Offenbar ist das Interesse der Grundeigentümer, anstatt den bestehenden Einfamilienhäusern Mehrfamilienhäuser zu realisieren, vielfach zu gering. Weitere Aufzonung in eine Wohnzone W4 (4 Vollgeschosse) als zusätzliche Anreize für eine Verdichtung wären zudem vielerorts problematisch für das Ortsbild. Im Fokus steht somit die Sensibilisierung der Bevölkerung für die qualitätsvolle Innenentwicklung und die Mobilisierung von baulichen Reserven. Sollte sich zeigen, dass ein massgebliches Bedürfnis zur Erstellung weiterer Konzepte und Studien (für einzelne Quartiere oder grössere Siedlungsbereiche) besteht, kann dies in nachgelagerten Planungen an die Hand genommen werden. Im SEK wird folgende Ergänzung in den Leitsätzen vorgenommen: "Die Gemeinde kann gebietsspezifisch vertiefte Studien und Konzepte erarbeiten." Die KITA in Muotathal wurde mittlerweile bereits eröffnet. Insofern kann dies in den Unterlagen ergänzt werden.		X
Gestaltungsplanpflicht	B.3	Gemäss dem letzten Abschnitt zum Handlungsbedarf (Seite 45) soll als Massnahme für die Innenentwicklung die Festlegung von Quartierplanpflichten geprüft werden. Es wird davon ausgegangen, dass damit die Gestaltungsplanpflicht gemeint ist, da das Baurecht im Kanton Schwyz keine Quartierplanpflicht kennt. Dies soll im Bericht entsprechend angepasst werden. Abgesehen davon sind Gestaltungspläne nicht immer das geeignete Instrument, um die Dichte und Siedlungsqualität zu erhöhen. Insofern ist es richtig, Anpassungen im Baureglement und die Durchführung von qualifizierten Verfahren zu prüfen.	4.7	Berücksichtigen Die formelle Ungenauigkeit wird bereinigt.		X

Thema	Kapitel Vorprüfungsbericht / Fachbericht Ämter	Inhalt kantonalen Vorprüfungsbericht	Kapitel SEK	Behandlung	Plan	Bericht
Siedlungserweiterungsgebiete (SEG)	B.3	<p>Bezüglich dem angestrebten Wachstum und den SEG besteht im Siedlungsentwicklungskonzept noch ein Widerspruch. Im vorliegenden Siedlungsentwicklungskonzept werden die SEG für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) noch unverändert vom kantonalen Richtplan übernommen, obschon ein tieferes Wachstum angestrebt werden soll. Der Gemeinde wird empfohlen, den Bedarf und die Anordnung der SEG WMZ mit quantitativen Abschätzungen noch einmal zu überprüfen, um sie auf die Nutzungsplanung der Gemeinde Muotathal abzustimmen.</p> <p>Dabei könnte auch geprüft werden, ob die peripher gelegenen SEG in die zentrumsnäheren unbebauten Bereiche innerhalb der «langfristig stabilen Siedlungsgrenzen» umgelagert werden könnten. Damit würde dem Grundsatz in Kapitel 4.7 entsprochen, eine kompakte Siedlungsentwicklung im Umfeld des Dorfkerns anzustreben, anstatt die Siedlung weiter in der «Länge» auszudehnen. In Zentrumsnähe wäre auch eine höhere Dichte verträglich, womit weniger landwirtschaftliches Kulturland beansprucht werden müsste. Für eine Umlagerung gilt, dass die Kriterien des Richtplanbeschlusses B-2.4 erfüllt sind.</p>	4.3	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Die Siedlungserweiterungsgebiete gemäss kantonalem Richtplan wurden im Hinblick auf ihre Zweckmässigkeit und die Bereitschaft der betroffenen Grundeigentümer für zukünftige Einzonungen geprüft. Die Anordnung der Siedlungserweiterungsgebiete im SEK wurde überarbeitet. Die Erweiterungsgebiete gemäss Richtplan Weid und Widen wurden zugunsten eines zentrumsnahen Standortes verlegt bzw. teilweise verlegt. Es erscheint zweckmässiger und erstrebenswert, dass die zukünftige Siedlungsentwicklung zentrumsnah erfolgt, anstatt die Siedlung weiter in die Länge auszudehnen.</p>	X	X
Langfristig stabile Siedlungsgrenzen	B.3 Umweltdepartement Amt für Wald und Natur (AWN)	<p>Der Stellenwert der im Plan festgelegten, langfristig stabilen Siedlungsgrenzen soll im Bericht noch genauer definiert werden. Es ist unklar, ob sämtliche unbebauten Bereiche innerhalb der Siedlungsgrenzen als SEG verstanden werden sollen. Falls diese Bereiche zu einem späteren Zeitpunkt zu SEG werden sollen, wäre eine Etappierung mit Zeithorizonten hilfreich.</p> <p>Plan: Bei der Festlegung der langfristigen stabilen Siedlungsgrenze muss die Wald- und Stockgrenze berücksichtigt werden. Auf dem aktuellen Plan wird an einigen Orten der Wald geschnitten. Die Siedlungsgrenze muss ausserhalb des Waldes liegen.</p>	4.7	<p>Teilweise Berücksichtigung</p> <p>Die langfristig stabile Siedlungsgrenze zeigt auf, wie sich das Dorf langfristig auch über den Planungshorizont einer Richtplanung entwickeln soll. Damit wird aufgezeigt, wo langfristig keine Siedlungsentwicklung erwünscht ist. Sie dient damit als Grenze, um langfristig eine weitere Zersiedelung zu verhindern. Dies erhöht die Planungssicherheit. Eine zeitliche Etappierung ist zum heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Im Bericht werden diese Erläuterungen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zu den tangierten Wald- und Stockgrenzen wird im Plan berücksichtigt.</p>	X	X
Arbeitszonengebiete	B.3 Umweltdepartement Amt für Wald und Natur (AWN)	<p>Es ist angedacht, das heutige Abbaugelände Selgis nach Beendigung der Abbau- und Ablagerungsarbeiten als Gewerbestandort für die Ansiedlung von Betrieben zu nutzen. Die Ausscheidung von neuen Arbeitszonen setzt voraus, dass das Innentwicklungspotenzial in den bestehenden Arbeitszonen ausgeschöpft und der Bedarf ausgewiesen ist (vgl. Richtplanbeschluss B-5.2 und kantonale Planungshilfe für die Arbeitszonenbewirtschaftung). Analog zu den Wohnzonen wäre es für die Arbeitszonen wünschenswert, wenn die Innenentwicklung und die Bedarfsabklärung für Neueinzonungen auf Stufe Siedlungsentwicklungskonzept konkretisiert würden. Die im Plan eingezeichnete Fläche für die neue Arbeitszone ist nach aktuellem Kenntnisstand zu gross. Ohnehin empfiehlt das Amt für Wald und Natur auch alternative Standorte zu prüfen. Sofern die Deponiezone Selgis als Arbeitszone nachgenutzt werden soll, seien die dort bestehenden schützenswerten Lebensräume bestmöglich zu schützen, wiederherzustellen oder zu ersetzen. Zonen für Materialablagerung unterstehen nach Abschluss der Rekultivierung und solange die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone (Art. 78 Baureglement).</p> <p>V: Für die geplante Arbeitszone im Selgis wird empfohlen, dass alternative Standorte geprüft werden. Sofern die Deponiezone Selgis als Arbeitszone nachgenutzt werden soll, sind die dort bestehenden schützenswerten Lebensräume bestmöglich zu schützen, wiederherzustellen oder zu ersetzen.</p> <p>Das Deponiegebiet Selgis ist Lebensraum für Arten, die nach Anhang 3 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) in Verbindung mit Art. 20 NHV geschützt sind. Insbesondere handelt es sich um ein wichtiges Amphibienlaichgebiet, in dem auch die gefährdete Gelbbauchunke vorkommt. Es handelt sich somit um einen schutzwürdigen Lebensraum. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat nach Art. 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen.</p>	4.5.2	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäss Raum+ Stand Erhebung Juni 2023 (S. 36 Bericht SEK) gibt es in verschiedenen Industriezonen noch bauliche Potenziale / Reserven. Diese Reserven werden im SEK detaillierter thematisiert. Im Sinne einer Negativplanung wird damit im SEK aufgezeigt, dass keine anderen, zweckmässigeren Standorte bestehen und der Standort Selgis somit geeignet ist.</p> <p>Im Weiteren wird im SEK präzisiert, dass auch eine etappierte bzw. teilweise Umnutzung des Standorts Selgis geprüft werden soll (in Koordination mit dem etappierten Abschluss der Abbau- und Ablagerungsprozesse).</p> <p>Im Weiteren haben konkrete Nachweise (Arbeitszonenmanagement, Standortnachweise, Abstimmung mit übergeordneten Vorgaben wie NHG) im Rahmen einer späteren, konkreten Einzonung zu erfolgen.</p>		X

Thema	Kapitel Vorprüfungsbericht / Fachbericht Ämter	Inhalt kantonaler Vorprüfungsbericht	Kapitel SEK	Behandlung	Plan	Bericht
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	B.3 Umweltdepartement Amt für Gewässer (AfG)	Bei der Sportanlage Widmen und beim Schulhaus Ried sind gemäss Plan Erweiterungen von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen vorgesehen. Damit dies in der Revision der Nutzungsplanung erfolgen kann, ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen (kantonaler Richtplan Beschluss B-6.1 lit. a). E: Die Siedlungsentwicklung Widmen wird durch die laufende Projektarbeit an der Starzlen und dem Teufbach begünstigt im Sinne einer Risikoreduktion. Es ist zu prüfen, ob bei einer Einzonung der optional zu erstellende Damm aus dem Projekt risikoreduzierend wirkt und somit sinnvollerweise im Zuge der Einzonung erstellt werden sollte, damit auf entsprechende einzelne Objektschutzmassnahmen verzichtet werden kann.		Kenntnisnahme Der Bedarfsnachweis erfolgt im Rahmen konkreter nutzungsplanerischer Massnahmen und ist für das SEK nicht stufengerecht. An der Lage und Ausdehnung der Erweiterungsgebiete für die öffentlichen Zonen soll festgehalten werden. Zusätzlich soll im SEK (Plan und Bericht) ergänzt werden, dass für den Standort der ehemaligen ARA eine Umnutzung von der öffentlichen Zone in die Gewerbezone geprüft werden soll. Aufgrund des Anschlusses an die ARA Schwyz kann dieses bauliche Potenzial für die gewerbliche Entwicklung bereitgestellt werden.	X	X
Archäologie	B.3 Amt für Kultur	Die Fachstelle Archäologie wünscht, dass das Siedlungsentwicklungskonzept mit den generalisierten archäologischen Gebieten ergänzt wird (abrufbar unter map.geo.sz.ch/s/BRunq1). Bauvorhaben in diesen Gebieten sind dem Amt für Kultur zur Begutachtung vorzulegen. - Das Siedlungsentwicklungskonzept der Gemeinde Muotathal als Grundlage für die Revision der Ortsplanung/Nutzungsplanung ist mit den generalisierten archäologischen Gebieten zu ergänzen. WebGIS Kanton Schwyz, archäologische Gebiete (generalisiert): Siehe WebGIS Kanton Schwyz, archäologische Gebiete (generalisiert). - Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung sind Archäologische Zonen (AZ) hinzuzufügen. Diese geben Auskunft über die mutmassliche oder bekannte Grosse von Punktfundstellen. Die Erarbeitung von Archäologischen Zonen ist von der Gemeinde Muotathal in Auftrag zu geben. Sowohl die bereits bestehenden Archäologischen Gebiete (generalisiert) als auch die neu zu erarbeitenden und sich an klar definierte Parzellen anlehenden Archäologischen Zonen stellen für die kommunale Baubewilligungsbehörde und für Grundeigentümer ein hilfreiches Arbeitsinstrument dar, welches Auskunft über die erwartbaren archäologischen Relikte gibt. Dabei schränken Archäologische Zonen (AZ) in den allermeisten Fällen ihrer Natur gemäss keine Baumassnahmen ein oder verbieten nicht solche. Sie sind ein Planungsinstrument, das Auskunft über möglicherweise unter der Oberfläche verborgene Strukturen und den zu erwartenden Freilegungs- und Dokumentationsaufwand gibt. Eine Ausscheidung von Archäologischen Zonen führt zu keinen zusätzlichen Verbindlichkeiten, die nicht schon durch die bestehende Gesetzgebung abgedeckt sind. Sie dienen als Planungsinstrument, durch welches das Amt für Kultur / Fachstelle Archäologie durch die Baubewilligungsbehörde bereits in einem sehr frühen Stadium in das Bewilligungsverfahren eingebunden wird und so allfällige archäologische Abklärungen frühzeitig vornehmen kann, um spätere bauliche Verzögerungen und Kosten zu vermeiden. In diesem Sinn erhöht eine frühzeitige archäologische Begutachtung auch für die Bauherrschaft die Planungssicherheit. Laut dem Willen des Gesetzgebers trägt der Kanton die direkten Kosten archäologischer Interventionen, wohingegen indirekte Kosten während den Bauarbeiten wie Verzögerungen, Standzeiten Maschinen etc. im Sinne des Verursacherprinzips zulasten der Bauherrschaft gehen. Die Ausscheidung archäologischer Zonen erfolgt gestützt auf die Funderwartung durch Erfahrungswerte und die Kenntnis bisheriger Fundstellen. Der Entscheid von zu treffenden archäologischen Massnahmen erfolgt am konkreten Objekt und erst im Falle eines tatsächlichen Baubehrens. Während neu zu erarbeitende und genau definierte archäologische Zonen in die Planungsinstrumente der Zonen- und Nutzungspläne gehören, sind in das Siedlungsentwicklungskonzept die generalisierten archäologischen Gebiete aufzunehmen.		Berücksichtigen Der Bericht kann dahingehend ergänzt werden, dass auf die generalisierten archäologischen Gebiete hingewiesen wird und dass Bauvorhaben dem AfK vorzulegen sind. 		X
Energie und Klima	B.3 Umweltdepartement Amt für Umwelt und Energie (AfU)	Das Amt für Umwelt und Energie verweist auf die Thematik rund um den Klimaschutz. Es wäre begrüssenswert, wenn die Gemeinde Massnahmen zur Schaffung von klimaangepassten Siedlungsstrukturen (Schaffung von Grünräumen, Aufwertung von Gewässern, Entsiegelung von Flächen, etc.) prüfen würde. Mit dem am 20. Juni 2023 durch den Regierungsrat verabschiedeten kantonalen Richtplan ergänzt das Kapitel W-2 Energie und Klima erstmals auch die Thematik rund um den Klimaschutz und die -anpassung. Es wäre begrüssenswert, wenn die Gemeinde diese Anliegen explizit in der Siedlungsentwicklung ergänzt, insbesondere da der Planungshorizont dieses Instruments ungefähr 15 Jahre umfasst.		Keine Berücksichtigung Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Muotathal ist durch die topographischen Gegebenheiten geprägt und bildet eine lineare Struktur entlang der Kantonsstrasse. Zudem teilt der Fluss Muota das Siedlungsgebiet der Länge nach weiter auf. Damit ist jedes Gebäude in der Gemeinde Muotathal weniger als 100 Meter von Grün- und Freiräumen entfernt. Innerhalb dieses bereits begrenzten Siedlungsgebiets zusätzliche extensive Grünräume zu schaffen oder Massnahmen für die klimaangepasste Siedlungsentwicklung auf Stufe SEK vorzugeben, erscheint nicht zweckmässig.		

Thema	Kapitel Vorprüfungsbericht / Fachbericht Ämter	Inhalt kantonalen Vorprüfungsbericht	Kapitel SEK	Behandlung	Plan	Bericht
Natur und Landschaft / Tourismus	B.4	Das Amt für Wald und Natur merkt zu den Planungsgrundlagen im Kapitel 1.5 an, dass unter den Bundesinventaren nur dasjenige der Flachmoore von nationaler Bedeutung mit einem Verweis auf ein einzelnes Objekt aufgeführt ist. Der Hinweis auf ein einziges Objekt sei wegzulassen und entweder seien die restlichen relevanten Bundesinventare ebenfalls aufzuführen oder es sei eine allgemeinere Formulierung zu wählen, welche die anderen Bundesinventare miteinschliesst.	1.5	Berücksichtigen Die Aufzählung in Kapitel 1.5 kann bereinigt und mit den weiteren Bundesinventaren ergänzt werden.		X
Jagdbannggebiete	B.4	Jagdbannggebiete dienen nicht der Regulation der Schalenwildbestände, wie im Unterkapitel 5.1.3 aufgeführt wird. Der Zweck der eidg. Jagdbannggebiete sei mit den Bestimmungen der Verordnung über die eidg. Jagdbannggebiete (Art. I) zu korrigieren.	5.1.3	Keine Berücksichtigung Die Textpassage im SEK entstammt praktisch wortwörtlich den Angaben des BAFU zu den Jagdbannggebieten. Das SEK erläutert, sowohl zu welchem Zweck die Jagdbannggebiete ursprünglich definiert wurden (Schutz des Schalenwilds) als auch zu welchem Zweck sie heute dienen (Schutz und der Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie der Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten). Eine Anpassung des SEK wird nicht als notwendig erachtet.		
Wildruhezonen	B.4 Umweltdepartement Amt für Umwelt und Energie (AfU)	Die einzige Wildruhezone, die sich auf dem Gemeindegebiet befindet, ist das Gebiet «Chruteren - Bawangli» (Nr. I). Auf dem Plan sei nur diese Wildruhezone darzustellen und im Bericht zu erläutern. Die restlichen seien zu streichen. Für den Herbst 2023 hat der Kanton Schwyz eine Bereinigung der empfohlenen Wildruhezonen auf dem Portal wildruhezonen.ch geplant. Die einzige Wildruhezone, die sich auf Gemeindegebiet befindet, ist das Gebiet „Chruteren-Bawangli“ (Nr. I). Der Plan über „Tourismus, Freizeit, Verkehr, Landschaft und Natur“ ist ebenfalls entsprechend zu bereinigen. Wir weisen darauf hin, dass im Bericht die Erläuterung über die empfohlenen Wildruhezonen fehlen. Aufgrund ihrer Darstellung im Plan ist eine Erläuterung im Bericht nachzuholen.	5.1.3	Berücksichtigen Die Darstellung im Plan sowie die Erläuterung im Bericht kann bereinigt / ergänzt werden.	X	X
Wildtierkorridore	B.4 Umweltdepartement Amt für Umwelt und Energie (AfU)	Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind im Bericht (Seite 53) mit der offiziellen Benennung des BAFU zu bezeichnen. Auf Gemeindegebiet Muotathal verlaufen zwei Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, und zwar der Korridor Nr. SZ 08 „Muotathal“ und Nr. GL/ SZ 02 „Muotathal“. Diese Benennung ist im Bericht anzuwenden.		Berücksichtigen Die Erläuterung im Bericht kann ergänzt werden.		X
Natur und Landschaft / Tourismus	B.4 Umweltdepartement Amt für Gewässer (AfG)	Das Amt für Gewässer stellt fest, dass die strategische Planung Handlungsbedarf an den Fliessgewässern nicht Eingang in das Siedlungsentwicklungskonzept gefunden hat. Es sei zu erwarten, dass die anstehenden Veränderungen an der Muota Auswirkungen auf die Muota haben werden, was im Siedlungsentwicklungskonzept berücksichtigt werden soll. Detailfragen dazu sind mit dem Amt für Gewässer bilateral zu klären. A: Wir stellen fest, dass die strategische Planung Handlungsbedarf an den Fliessgewässern, insbesondere das Objekt S16 Muota - Oberlauf und dessen Richtplaneintrag (sowie das nicht behördenverbindliche Gesamtkonzept Muota des AfG) keinen Eingang in das Siedlungsentwicklungskonzept gefunden haben. Es ist zu erwarten, dass die anstehenden Veränderungen an der Muota aufgrund der vielen laufenden Verfahren Auswirkungen in Bezug auf die Naherholung haben werden.		Berücksichtigen Im Bericht wird ein Kapitel mit Ausführung zum kantonalen Richtplaneintrag der Revitalisierungsplanung des Muotaoberlaufs sowie zu den laufenden Planungen bezüglich Renaturierung ergänzt. Im Plan Teil Siedlung wird der Einflussbereich dieser Planung als hinweisender Inhalt dargestellt.	X	X
Tourismus	B.4	Der Fokus auf die landschaftlichen Qualitäten und die überkommunale Zusammenarbeit im Tourismus werden begrüsst. Für die touristische Entwicklung der Gemeinde soll das kantonale touristische Raumkonzept (TRK) verfeinert werden. Eine Gesamtschau mit den touristischen Standorten Illgau und Stoos (Gemeinde Morschach) wird dabei erwartet. Dabei sind die bestehenden und geplanten Angebote aufeinander abzustimmen und zukünftige Entwicklungen, insbesondere auch hinsichtlich des Parkierungsbedarfs, abzuschätzen.	5.2	Teilweise Berücksichtigung Die Gemeinde Muotathal verfügt bereits über verschiedene, auch überkommunale Konzepte für die touristische Weiterentwicklung. Zudem erscheint eine Verfeinerung des TRK unter Beizug der Gemeinden Illgau und Morschach im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzepts sprengen. Die vom Kanton geforderte Verfeinerung kann in einer speraten Planung mit dem Fokus auf dem Tourismus erfolgen. Im SEK wird die Handlungsanweisung ergänzt werden, dass eine solche touristische Planung in Koordination mit den Gemeinden Illgau und Morschach geprüft wird. Das SEK würde dannzumal als eine Grundlage für die Planung dienen.		X

Thema	Kapitel Vorprüfungsbericht / Fachbericht Ämter	Inhalt kantonalen Vorprüfungsbericht	Kapitel SEK	Behandlung	Plan	Bericht
Ruhender Verkehr	B.5 Baudepartement Tiefbauamt	Die Fachstelle Strassenmanagement empfiehlt, Parkierungsanlagen weitgehend zu bewirtschaften und eine Besucher- bzw. Verkehrslenkung umzusetzen (z.B. Parkleitsystem). Anstelle einer nachfrageorientierten Planung werde eine angebotsorientierte Planung empfohlen. [H]: In den Leitsätzen Strategie Verkehr wird unter V4 formuliert, dass die Gemeinde ihre bestehenden Parkierungsanlagen ausserhalb des Siedlungsbereichs optimiert und sie ein zweckmässiges, bedarfsgerechtes Angebot schafft und lenkt. Was dies genau umfasst, geht aus dem Bericht nicht weiter hervor. [E]: Zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes bzw. zur Reduktion des grundsätzlichen Verkehrsaufkommens sowie auch im Sinne einer zeitgemässen gesamtheitlichen Betrachtung der Umwelt- und Energiebilanz wird empfohlen, Parkierungsanlagen weitgehend zu bewirtschaften und eine Besucher- bzw. Verkehrslenkung umzusetzen (z.B. Parkleitsystem). Ein Ausbau der Parkierungsmöglichkeiten, soweit dies ausserhalb des Siedlungsbereiches aufgrund des Raumplanungsgesetzes überhaupt möglich ist, wird in der Gesamtbetrachtung als kritisch beurteilt. Anstelle einer nachfrageorientierten Planung ist diesbezüglich eine angebotsorientierte Planung anzustreben.	6.8	Keine Berücksichtigung <i>Im SEK ist bereits folgendes festgehalten:</i> <i>"Die Gemeinde prüft eine Optimierung des Parkierungsangebots für den MIV und schafft im Bedarfsfall zusätzliche Angebote. Soweit zweckmässig prüft sie Massnahmen zur Parkplatz-Bewirtschaftung."</i> Eine Bewirtschaftung der Parkplätze erscheint grundsätzlich sinnvoll, um eine zweckmässige Nutzung der bestehenden Infrastrukturen zu fördern. Gleichzeitig kann es lokal zweckmässig sein, ein zusätzliches Angebot zu schaffen. Das Bedürfnis nach Erholung ist ein Grundbedürfnis der Gesellschaft. Das Fehlen eines bedarfsgerechten Angebote kann dazu führen, dass eine unzweckmässige Nutzung und Parkierung resultiert. Insbesondere beim Pragelpass bestehen keine alternativen Verkehrsangebote als der motorisierte Individualverkehr. Zudem hat der Kanton im Startgespräch zum SEK klar signalisiert, dass ein ÖV-Angebot für den Pragelpass nicht unterstützt wird. Bezüglich Parkleitsystem laufen bereits Abklärungen (bspw. seitens OAK), dies beschränkt sich jedoch auf punktuelle Massnahmen. Ein Parkleitsystem für die ganze Gemeinde Muotathal wird zudem nicht als zweckmässig erachtet, weil: - es sich um eine Viallzahl an Parkplätzen in der Gemeinde handelt - ein Grossteil der Parkierungsanlagen kleinere Flächen / Kleinstanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets betrifft - ein sehr grosses Gebiet betroffen ist. Eine Ausstattung jedes einzelnen Parkplatzes mit Sensoren und den Anschluss an ein Gesamtnetz wäre nicht verhältnismässig. Ebenso ist aufgrund der grossen Distanzen vom Dorfeingang bis zu den Parkplätzen im Bisisthal sowie am Pragelpass ein nützliches Parkleitsystem gar nicht umsetzbar (ab Dorfeingang 20 min Autofahrt bis Sahli). Insgesamt scheint es nicht zweckmässig, dass auf Stufe SEK Ergänzungen vorgenommen werden.		
Mountainbikeanlage Pumptrack/Jumptrack	B.5 Baudepartement Tiefbauamt	Die Fachstelle Langsamverkehr weist darauf hin, dass die im Plan eingezeichnete «Mountainbikeanlage Pumptrack/Jumptrack» bereits eröffnet wurde. Sie kann somit von «Strategiebestandteile» zu «Grundlagen Verkehr und Tourismus» verschoben werden. [H]: Im Plan «Siedlungsentwicklungskonzept; Tourismus, Freizeit, Verkehr, Landschaft und Natur» ist eine Mountainbikeanlage (Pumptrack / Jumptrack) eingezeichnet. Sie trägt den Status «Umsetzung gemäss Mountainbikekonzept Kanton Schwyz prüfen». Der Pumptrack wurde im Herbst 2022 eröffnet und kann somit im Plan als «Grundlage Verkehr und Tourismus» aufgenommen werden. Der Eintrag als Strategiebestandteil ist aus unserer Sicht nicht korrekt.	6.5	Berücksichtigen	X	X
Mountainbikerouten	B.5 Baudepartement Tiefbauamt	Die im Plan bezeichneten «Mountainbikerouten: weiterentwickeln und ausbauen» werden mit einer ortsgenauen Linienführung dargestellt, womit eine Optimierung in nachgelagerten Verfahren erschwert oder verunmöglicht werde. Die Routen sollen nach Absprache mit der Fachstelle Langsamverkehr und dem Amt für Wald und Natur generalisiert festgelegt werden. [V]: Die im Plan bezeichneten «Mountainbikerouten weiterentwickeln und ausbauen» entsprechen grundsätzlich dem Mountainbikekonzept. Sie führen über bestehende Strassen und Wege und lassen eine ortsgenaue Linienführung vermuten. Dies ist aus unserer Sicht nicht stufengerecht. Die eingezeichneten Routen verunmöglichen oder erschweren eine Optimierung in nachgelagerten Verfahren. Sie sollten deshalb generalisiert dargestellt werden. Wir empfehlen, die Festlegung der Routen in Absprache mit der Fachstelle Langsamverkehr und dem Amt für Wald und Natur vorzunehmen.	6.5	Teilweise Berücksichtigen Auch im Zusammenhang mit den weiteren Stellungnahmen des Kantons: Es soll eine separate Planung an die Hand genommen werden, in welcher eine Fuss- und Velowegnetzplanung für die Gemeinde Muotathal erstellt wird. Im SEK wird die Handlungsanweisung ergänzt werden, dass eine solche Fuss- und Velonetzplanung im Nachgang zum SEK an die Hand genommen wird. Das SEK dient dabei als eine Grundlage für das separate Konzept. Im SEK wird festgehalten, dass die Linienführungen in dieser separaten Planung präzisiert und ergänzt werden können.		X

Thema	Kapitel Vorprüfungsbericht / Fachbericht Ämter	Inhalt kantonalen Vorprüfungsbericht	Kapitel SEK	Behandlung	Plan	Bericht
Mountainbikerouten	B.5 Umweltdepartement (Amt für Wald und Naturgefahren)	<p>Aufgrund des eidgenössischen Jagdbanngbiets Nr. 9 «Silbern-Jägern-Bödmerenwald» seien der Rundkurs R 20 zustreichen und R 22 in der Linienführung anzupassen.</p> <p>V: - Der neue Rundkurs R 20 ist zu streichen. - Die Linienführung des neuen Rundkurses R 22 ist ausserhalb des Eidg. Jagdbanngbiets zu planen oder abseits der Wege der Klasse 6 und in Absprache mit der Abt. Jagd und Wildtiere.</p> <p>Der abgebildete und erwähnte Rundkurs R 20 (Bikeroute 804) «Muotathal Urwald», führt durch das Eidg. Jagdbanngbiet (EJB) Nr. 9 «Silbern-Jägern-Bödmerenwald» und tangiert Kernlebensräume von Rothirsch, Gämse, Schneehase, Murmeltier, Auerhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn und Waldschneepfe. Da insbesondere störungsanfällige und gefährdete Arten betroffen sind, hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU), basierend auf den Bestimmungen der Eidg. Verordnung über die EJB (VEJ, SR 922.31), bereits 2020 im Rahmen der dritten Anhörung zur Nutzungsplanung „Silbern“, diese Route deutlich abgelehnt. Ein Fachbericht zu den Auswirkungen der Bikeroute 804 auf die Wildtiere (Fornat, 2022) untermauert die Haltung des BAFU. Hauptziele der EJB sind der Schutz und die Erhaltung von seltenen und bedrohten wildlebenden Säugetieren und Vögeln und ihrer Lebensräume sowie die Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten Beständen jagdbarer Arten (Art. I, VEJ), sowie der Schutz vor Störung (Art. 5 Abs. I Bst. b, VEJ). Eine aktive Förderung der Steigerung der Besucherzahlen bzw. des Störungsdrucks ist in einem geschützten Gebiet von nationaler Bedeutung zu vermeiden.</p> <p>So wie der Rundkurs R 20 zum Teil auf Wanderwege der Klasse 6 führt, ist die Linienführung des Rundkurses R 22 ab Bietli bis Schattgadenhüttli im EJB auf einem Wanderweg der Klasse 6 (swisstopo) vorgesehen. Gemäss Art. 5 Abs. I Bst. h der VEJ sind abseits von Strassen-, Wald- und Feldwegen Fahrzeuge jeglicher Art verboten. Unter Fahrzeugen sind nach dem Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) auch Fahrräder subsummiert. Das Fahren mit Mountainbikes ist auf Wanderwegen (Wege der Klasse 6), welche abseits von fahrbaren Wald- und Feldwegen (Wege der Klasse 5) verlaufen, somit grundsätzlich verboten. Das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) definiert im Art. 43 Abs. I, dass FUSS- und Wanderwege (Klasse 6) mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden dürfen.</p> <p>Die oben erklärte Konkretisierung, dass Wege der Klasse 6 nur für Fussgänger bestimmte Verbindungen und somit mit Mountainbike nicht befahrbar sind, ist im Bericht des Siedlungsentwicklungskonzepts zu erwähnen. Somit bedarf der Rundkurs R 22 eine Anpassung der Linienführung. Sollte diese weiterhin im EJB liegen, ist die Abteilung Jagd und Wildtiere beizuziehen.</p> <p>Der Rundkurs R 20 sowie der im EJB liegende Abschnitt des Rundkurses R 22 sind ebenfalls nicht mit den festgelegten Zielen des kant. Richtplans vereinbar. Gemäss Beschluss L-II.I Bst. d) sind die EJB bzw. die wildökologisch sensiblen Gebiete von neuen Erschliessungen jeglicher Art und störenden menschlichen Aktivitäten freizuhalten. Weiter ist zu beachten, dass eine Genehmigung von Mountainbike-Routen im EJB bedarf, gestützt auf Art. 25 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 des Eidg. Jagdgesetzes (JSGSR 922.0), die Unterbreitung der folgenden Grundlagen gegenüber dem BAFU: eine Ist-Zustandserhebung ohne Mountainbiking-Einfluss, eine Prüfung von alternativen Routen sowie ein Monitoringkonzept.</p>		<p>Keine Berücksichtigung Derzeit laufen Gespräche und Abklärungen mit Bund und Kanton bezüglich der Thematik Mountainbikerouten und Jagdbanngbiets. An den beabsichtigten Routen welche auch dem kantonalen Mountainbikekonzept entsprechen, soll vorderhand festgehalten werden.</p>		
Wanderwege im Jagdbanngbiet	B.5 Umweltdepartement Amt für Wald und Natur (AWN)	<p>Das Amt für Wald und Natur verlangt, dass das Kapitel 6.5 mit den Bestimmungen über die Wanderwege der Klasse 5 und 6 in den Jagdbanngbiets zu konkretisieren sei.</p> <p>A: - Das Kapitel 6.5 Mountainbike, Abschnitt «Koordination Natur- und Landschaftsschutz/ kant. Fachstellen» (Seite 70) ist mit den Bestimmungen über die Wanderwege der Klasse 5 und 6 in den Jagdbanngbiets zu konkretisieren.</p>	6.5	<p>Keine Berücksichtigung Ein Abdruck der gesetzlichen Grundlagen im SEK wird als nicht zweckmässig erachtet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine separaten Fuss- und Velowegnetzplanung zu erarbeiten. Die dafür relevanten Grundlagen und Abklärungen werden Gegenstand dieses Konzeptes sein.</p>		

Thema	Kapitel Vorprüfungsbericht / Fachbericht Ämter	Inhalt kantonaler Vorprüfungsbericht	Kapitel SEK	Behandlung	Plan	Bericht
Fusswegnetz	B.5 Baudepartement Tiefbauamt	<p>Gemäss kantonalem Richtplan (Beschluss V-4.2) ist ein Fusswegnetz für den Alltag und die Freizeitabseits der Hauptstrassen vorzusehen. Neben dem erwähnten Dorfrundweg sollten entsprechende Festlegungen zu den weiteren Fusswegnetzen definiert werden. Falls dies nicht im Siedlungsentwicklungskonzept erfolgt, sollten in den nachgelagerten Planungsschritten der Ortsplanungsrevision entsprechende Konzepte erarbeitet und deren Erkenntnisse in den Planungsmitteln verankert werden.</p> <p>[H]: Der kantonale Wanderwegplan wird gegenwärtig überarbeitet. Mit der Festsetzung des Wanderwegplanes ist Anfang 2024 zu rechnen. Allfällige Implikationen auf das Fusswegnetz oder dessen Schwachstellen sind in den nachfolgenden Planungsschritten der Ortsplanungsrevision zu berücksichtigen.</p> <p>Auszug kantonaler Richtplan (Beschluss V-4.2 Fussverkehr)</p> <p>a) An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.</p> <p>b) Die Gemeinden erstellen ein Routennetz für den Fussverkehr für den Bereich Alltags- und Freizeitverkehr abseits der Hauptstrassen. Dieses kann aus Fusswegen, breiten Trottoirs, Wanderwegen etc. bestehen.</p> <p>c) Die Gemeinden führen für die Gemeindestrassen eine Schwachstellenanalyse Fussverkehr durch. Mit dem Routennetz werden alle wichtigen Attraktoren (Haltestellen, Schulen, grösseren Wohnüberbauungen, Einkaufszentren, Naherholungsgebiete etc.) auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen und deren Erreichbarkeit und Vernetzung aufgezeigt. Die Gemeinden koordinieren ihre Routennetze untereinander. Das Routennetz wird in der Nutzungsplanung festgesetzt.</p>	6.7	<p>Teilweise Berücksichtigen</p> <p>Auch im Zusammenhang mit den weiteren Stellungnahmen des Kantons: Es soll eine separate Planung an die Hand genommen werden, in welcher eine Fuss- und Velowegnetzplanung für die Gemeinde Muotathal erstellt wird.</p> <p>Im SEK wird die Handlungsanweisung ergänzt werden, dass eine solche Fuss- und Velonetzung im Nachgang zum SEK an die Hand genommen wird.</p> <p>Das SEK dient dabei als eine Grundlage für das separate Konzept. Im SEK wird festgehalten, dass die Linienführungen in dieser separaten Planung präzisiert und ergänzt werden können.</p>		X
Fuss-/ Velowegnetz	B.5	<p>In Kapitel 6.9 «Handlungsbedarf Verkehr» wird als einzige Schwachstelle diejenige im Grünenwald erwähnt. Die Ergänzung des bestehenden Fuss, Velo- und Wanderwegnetzes setzt eine entsprechende Fuss- und Velonetzung (inkl. MTB-Netz) voraus, woraus weitere Schwachstellen resultieren können, welche in einem Plan aufzunehmen wären. Die Fachstelle Langsamverkehr empfiehlt, entsprechende Überlegungen und Konzepte frühzeitig anzugehen, damit die Netze Aufnahme in den Plänen der Gemeinde finden. Die Schwachstelle Grünenwald soll deshalb gelöscht oder mit allfälligen weiteren Schwachstellen des Langsamverkehrs ergänzt werden.</p>	6.9	<p>Teilweise Berücksichtigen</p> <p>Auch im Zusammenhang mit den weiteren Stellungnahmen des Kantons: Es soll eine separate Planung an die Hand genommen werden, in welcher eine Fuss- und Velowegnetzplanung für die Gemeinde Muotathal erstellt wird.</p> <p>Im SEK wird die Handlungsanweisung ergänzt werden, dass eine solche Fuss- und Velonetzung im Nachgang zum SEK an die Hand genommen wird.</p> <p>Das SEK dient dabei als eine Grundlage für das separate Konzept.</p>		
Öffentlicher Verkehr: Schnellbus	B.5 Baudepartement Amt für öffentlichen Verkehr	<p>Eine zusätzliche Busverbindung (Schnellbus) Muotathal - Stoosbahn - Schwyz Bahnhof würde die Attraktivität einzelner Relationen erhöhen. Aus Sicht des Amtes für öffentlichen Verkehr ist das Nachfragepotenzial jedoch nicht gross genug, um sowohl einen Schnellbus als auch das bestehende Angebot mit Feinerschliessung anzubieten.</p> <p>[H]: Wie im Bericht ausgeführt, ist die Gemeinde Muotathal in der Raumentwicklungsstrategie des Richtplans des Kantons Schwyz dem ländlichen Raum zugeteilt. Im Richtplan ist als angestrebte Bedienungshäufigkeit des öffentlichen Verkehrs im ländlichen Raum ein Takt von 30 - 60 /120 Minuten vorgesehen.</p> <p>Die Gemeinde Muotathal ist heute mit einem 30 Minuten-Takt erschlossen. Dabei sind die Busse sowohl in Schwyz Zentrum attraktiv an das regionale Busnetz sowie an den Bahnhöfen Schwyz und Arth-Goldau ans nationale Bahnnetz angeschlossen.</p> <p>Eine zusätzliche Busverbindung (Schnellbus) würde die Attraktivität einzelner Relationen erhöhen. Aus Sicht des Amtes für öffentlichen Verkehr ist das Nachfragepotenzial jedoch nicht genug gross, um sowohl einen Schnellbus als auch das bestehende Angebot mit Feinerschliessung anzubieten.</p>	6.2	<p>Teilweise Berücksichtigen</p> <p>Dem Gemeinderat Muotathal ist es ein Anliegen, dass die ÖV-Anbindung verbessert wird. Hauptsächlich sieht der Gemeinderat Handlungsbedarf darin, dass die heutigen Busverbindungen über den Hauptort Schwyz und dann an den Bahnhof führt. Pendler haben dadurch ca. 10 - 15 Minuten zusätzliche Reisezeit gegenüber einer direkten Verbindung an den Bahnhof Schwyz, was den Standort Muotathal für Pendler unattraktiv erscheinen lässt.</p> <p>Der Leitsatz und die Handlungsanweisungen im SEK sollen deshalb verallgemeinert werden, dass nicht eine Schnellbusverbindung, sondern allgemein (in Koordination mit dem Kanton) eine Verbesserung der ÖV-Anbindung an den Bahnhof Schwyz anzustreben ist.</p>		X

Thema	Kapitel Vorprüfungsbericht / Fachbericht Ämter	Inhalt kantonalen Vorprüfungsbericht	Kapitel SEK	Behandlung	Plan	Bericht
Seilbahn Glattalp	B.5 Umweltdepartement Amt für Wald und Natur (AWN)	Für einen allfälligen Ausbau der Seilbahn auf die Glattalp sind in der Nutzungsplanung Seilbahnkorridore auszuscheiden und es sind Massnahmen zu treffen, um Störungen auf Wildtiere und Naturschutzobjekte zu minimieren. H: Die Seilbahn auf die Glattalp betrifft das eidgenössische Jagdbanngebiet «Silbern-Jägern-Bödmerenwald» und den Perimeter der kantonalen Nutzungsplanung «Silbern-Jägern-Bödmerenwald». Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausbau aufgrund einer möglichen Zunahme von Störungen auf Wildtiere und Naturschutzobjekte sowohl von den zuständigen kantonalen Fachstellen als auch vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) kritisch gesehen wird. A: Inhalte, welche sich innerhalb der Perimeter des BLN-Gebietes Nr. 1601 «Silberer» oder des eidgenössischen Jagdbanngebietes Nr. 9 «Silbern-Jägern-Bödmerenwald» befinden, sind in der laufenden kantonalen Nutzungsplanung und nicht im vorliegenden Siedlungsentwicklungskonzept zu behandeln.	6.3	Teilweise Berücksichtigung Die entsprechenden Abklärungen und Nachweise sind im Rahmen einer allfälligen, konkreten Nutzungsplanerischen Umsetzung zu erbringen und sind für das SEK nicht stufengerecht. Derzeit laufen seitens EBS bereits entsprechende Abklärungen. Im SEK wird eine entsprechende Erläuterung zur Ausgangslage ergänzt.		X
Fruchtfolgeflehen	Amt für Landwirtschaft	Ergänzung zu Kapitel 5.1.2: Fruchtfolgeflehen Der Sachplan FFF von 1992 wurde revidiert und durch den Bundesrat am 8. Mai 2020 in Kraft gesetzt. Der revidierte Sachplan FFF verlangt, dass Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet sind, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Da der Kanton Schwyz noch über keine verlässlichen Datengrundlagen im Sinne des Sachplans FFF verfügt, ist er von diesem Grundsatz betroffen. Müssten Fruchtfolgeflehen aus dem Inventar entlassen werden, ist im Einzelfall eine Interessenabwägung notwendig und die Kompensation der verbrauchten Fruchtfolgeflehen sicher zu stellen. Dementsprechend weisen wir bereits heute darauf hin, dass im Rahmen der Nutzungsplanung allfällig beanspruchte Fruchtfolgeflehen (FFF) zwingend zu kompensieren sind.	5.1.2	Teilweise Berücksichtigung Die vorgeschriebene Kompensationspflicht inklusive notwendiger Interessenabwägung bei der Beanspruchung von FFF kommt auf Stufe Nutzungsplanverfahren zum Tragen. Im SEK wird eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.		X
Grundwasser und Altlasten	Umweltdepartement Amt für Umwelt und Energie (AfU)	Grundwasser und Altlasten: In der Gemeinde Muotathal liegt ein grosses Grundwasservorkommen, in einigen Gebieten (z. B. Mühlestuden) liegt der Grundwasserspiegel nur wenige Meter unter der Oberfläche, dies ist bei Neubauten zu berücksichtigen. Von Grundwasserschutz zonen sind die markierten Gebiete nicht betroffen, das Grundwasserschutzareal ist zu berücksichtigen.		Kenntnisnahme		
Wasserbau	Umweltdepartement Amt für Gewässer (AfG)	Die Abt. WB erlaubt sich den Hinweis, dass auf der Karte wesentliche Bauvorhaben im Bereich der Wasserkraft nicht aufgeführt sind. Diese sind insbesondere das neue Schwall-Sunk-Ausgleichsbecken Hinterthal, der Ausbau des Ausgleichsbeckens Lipplisbüel und die Teilabdichtung Glattalpsee.		Teilweise Berücksichtigung siehe oben: ein Verweis auf die laufenden Planungen im Zusammenhang mit der Muota wurden im SEK ergänzt. Eine vertiefte Erläuterung zu den jeweiligen Projektbestandteilen der Neukonzessionierung der Muotakraftwerke wird für das SEK als nicht zweckmässig erachtet.		X